

ZVEI | MERKBLATT

82025:2017-02

Rechtliche Bedeutung technischer Standards und technischer Regelwerke

Normensammlung für
sicherheitstechnische Gewerke und IT-Sicherheit



Impressum

Merkblatt

Rechtliche Bedeutung technischer Standards und technischer Regelwerke

Allgemeine Hinweise für Planungs- und Installationsunternehmen,
Hersteller und Betreiber

Herausgeber:

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik-
und Elektronikindustrie e. V.
Arbeitsgemeinschaft Errichter und Planer
Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main

Telefon: 069 6302-272

Fax: 069 6302-322

E-Mail: krapp@zvei.org

www.zvei.org

Verantwortlich:

Peter Krapp

Geschäftsführer Fachverband Sicherheit
und Arge Errichter und Planer

Februar 2017

Trotz größtmöglicher Sorgfalt übernimmt der ZVEI keine Haftung für den Inhalt.
Alle Rechte, insbesondere die zur Speicherung, Vervielfältigung und Verbreitung
sowie der Übersetzung sind vorbehalten.

Inhalt

Vorbemerkung	4
1. Einleitung	5
2. Bedeutung im Zivilrecht	7
2.1 Verhältnis zum zivilrechtlichen Mangelbegriff	7
2.2 Verhältnis zu Herstellerangaben	8
2.3 Bedeutung im Rahmen von Verkehrssicherungspflichten	8
3. Bedeutung im Öffentlichen Recht	9
3.1 Gesetzliche Bezugnahme auf technische Standards im Öffentlichen Recht	9
3.2 Bedeutung technischer Regelwerke im allgemeinen Bauordnungsrecht und im Bauproduktenrecht der Länder	9
3.3 Bedeutung im allgemeinen europäischen Produktrecht und im EU-Bauproduktenrecht	10
4. Bedeutung technischer Standards und technischer Regelwerke im Strafrecht	13
5. Vorbemerkung zur Normenliste	14
6. Abkürzungen	15
7. Allgemein anzuwendende Normen	16
7.1. Gefahrenmeldeanlagen	16
7.2. Einbruchmeldeanlagen	17
7.3. Brandmeldeanlagen	18
7.4. Rauchwarnmelder	19
7.5. Sprachalarmanlagen/Elektroakustische Notfallwarnsysteme	19
7.6. Rufanlagen	20
7.7. Zutrittskontrolle	21
7.8. Videosysteme	21
7.9. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	22
7.10. Intercom-Systeme	23
7.11. Fluchtweglenkung und Sicherheitsbeleuchtung	23
7.12. Rettungswege	24
7.13. IT-Sicherheit	25

Vorbemerkung

Die Bedeutung technischer Standards im deutschen und europäischen Rechtssystem ist vielschichtig. Zumindest im Hinblick auf das Werkvertragsrecht ist den meisten Beteiligten geläufig, dass jeder Architekt, Planer und Bauausführende grundsätzlich zur mangelfreien Leistungserfüllung die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten hat. Zwar können (theoretisch) höherwertige technische Standards, etwa der Stand der Technik oder gar der Stand von Wissenschaft und Technik, als Leistungssoll vereinbart werden, fehlen jedoch diesbezügliche Bestimmungen im Vertrag, sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Auftragnehmer einzuhalten. Hiermit ist jedoch zum einen noch nicht zum Ausdruck gebracht, welche Funktion technische Regelwerke zur Erfüllung des geschuldeten technischen Standards haben, zum anderen wird inhaltlich nur ein kleiner, wenn auch überaus wichtiger Teil der Bedeutung technischer Standards im Recht angesprochen. Daneben besitzen gerade harmonisierte europäische Produktnormen („hEN“), bei denen es sich ebenfalls um technische Regelwerke handelt, eine weitergehende Bedeutung.

Nachstehend wird zunächst der Unterschied zwischen technischen Regelwerken und technischen Standards erläutert, bevor die Bedeutung technischer Regelwerke und technischer Standards im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht - insbesondere im Öffentlichen Baurecht und im Bauproduktenrecht - sowie abschließend in gebotener Kürze auch im Strafrecht dargestellt wird.

1. Einleitung

Technische Regelwerke sind im Ausgangspunkt sog. untergesetzliches Regelwerk, wie bspw. DIN EN Normen, VDI- und VDE-Richtlinien, DGUV-Regeln und -Informationen sowie technische Regeln, wie die TRGS (Technische Regeln für Gefahrstoffe). Bei diesem untergesetzlichen Regelwerk handelt es sich nicht um geltendes Recht. Diese Normen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften werden zumeist von privatrechtlich organisierten Institutionen erarbeitet, etwa dem Deutschen Institut für Normung als eingetragener Verein (DIN e.V.). Sie werden im Gegensatz zu Rechtsvorschriften (Gesetzen, Verordnungen, Satzungen etc.) nicht in einem parlamentarischen Verfahren erarbeitet und erlassen. Es handelt sich vielmehr um technische Regelungen mit Empfehlungscharakter (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.08.1962. I C 14/61; Urteil vom 18.07.1998 – 4 B 38/98; BGH, Urteil vom 14.05.1998 – VII ZR 184/97). Daher kommt ihnen in der Regel rechtlich nur eine Vermutungswirkung zu.

Technische Regelwerke können zu einem bestimmten Zeitpunkt einen technischen Standard beschreiben bzw. diesen widerspiegeln. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seiner „Kalkar-Entscheidung“ vom 8.8.1978 - BVerfGE 49, 89 (135 f.) - die drei wesentlichen technischen Standards, die das deutsche Recht prägen, herausgearbeitet. Danach wird zwischen den (allgemein) anerkannten Regeln der Technik, dem Stand der Technik und dem Stand von Wissenschaft und Technik unterschieden. Den technischen Standards ist gemein, dass sie systematisch durch zwei Elemente beschrieben werden, erstens den Grad der fachlichen bzw. wissenschaftlichen Anerkennung durch die maßgebenden Kreise und zweitens den Grad der Bewährung der jeweiligen Erkenntnisse in der Praxis.

Die **allgemein anerkannten Regeln der Technik** bezeichnen die Gesamtheit der in der Baupraxis bewährten Konstruktionsgrundsätze (technische Verfahren etc.), die die große Mehrheit der maßgebenden Fachkreise als richtig ansieht und nutzt (vgl. BGH, Urteil vom 04.06.2009, Az. VII ZR 54/07). Der **Stand der Technik** wird definiert als „Regeln“, die noch nicht als allgemein anerkannt angesehen werden können, jedoch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt den Stand der technischen Erkenntnisse widerspiegeln und Eingang in die betriebliche Praxis gefunden haben. Der Stand der Technik ist somit ein höherwertiger technischer Standard gegenüber den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Der höchste technische Standard ist der **Stand von Wissenschaft und Technik**. Hierunter sind die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu verstehen, auch wenn sie in die betriebliche Praxis noch keinen Eingang gefunden haben.

Der Gesetzgeber verweist in Gesetzen und Verordnungen häufig auf technische Standards, sehr selten verweist er hingegen auf konkrete technische Regelwerke (Normen). Er überlässt es vielmehr dem Rechtsanwender - und somit im Streitfall letztlich den Gerichten - zu bestimmen, welche technischen Regelwerke bzw. welche in ihnen enthaltenen einzelnen technischen Regeln den jeweils gesetzlich oder vertraglich geforderten technischen Standard ausgestalten. Diese Regelungssystematik ist insbesondere deswegen sinnvoll, weil Normen in aller Regel statisch sind, während der technische Wandel dynamisch ist. Eine Norm, die vor 10 Jahren den Stand der Technik widergespiegelt haben mag, entspricht heutzutage vielleicht nicht einmal mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

So hatte der BGH u.a. mit Urteil vom 4. Juni 2009 - VII ZR 73/13 - festgestellt, dass eine Schalldämmung nach DIN 4109 nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, sondern hinter diesen zurückbleibt. In seiner Entscheidung vom 14. Juni 2007 führt der BGH hierzu sehr plastisch aus:

„Der Senat hat wiederholt darauf hingewiesen, dass DIN-Normen keine Rechtsnormen sind, sondern nur private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter. DIN-Normen können die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben oder hinter diesen zurückbleiben (...). Die Anforderungen an den Schallschutz unterliegen einer dynamischen Veränderung. Sie orientieren sich einerseits an den aktuellen Bedürfnissen der Menschen nach Ruhe und individueller Abgeschlossenheit in den eigenen Wohnräumen. Andererseits hängen sie von den Möglichkeiten des Baugewerbes und der Bauindustrie ab, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen beider Vertragsparteien möglichst umfangreichen Schallschutz zu gewährleisten. In privaten technischen Regelwerken festgelegte Schalldämm-Maße können nicht als anerkannte Regeln der Technik herangezogen werden, wenn es wirtschaftlich akzeptable, ihrerseits den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Bauweisen gibt, die ohne weiteres höhere Schalldämm-Maße erreichen.“

Diese Ausführungen können sinngemäß auf in Gebäuden zu errichtende technische Anlagen, wie z. B. Brandmeldeanlagen, SAA, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen etc. und die für sie geltenden nationalen Normen übertragen werden. Technische Regelwerke bzw. genauer die in ihnen enthaltenen technischen Regeln besitzen somit sowohl im Zivilrecht als auch im öffentlichen Recht „nur“ eine Vermutungswirkung. So wird bspw. vermutet, dass eine Bauleistung, die einschlägigen DIN-Normen entspricht, die geschuldeten allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllt. Diese Vermutung ist zwar widerlegbar, jedoch im Zivilrecht wie im Öffentlichen Recht grundsätzlich mit einer Umkehr der Darlegungs- und Beweislast verbunden.

2. Bedeutung im Zivilrecht

Technische Standards und technische Regelwerke haben im Zivilrecht im Bereich des Kaufvertragsrechts, vor allem aber im Bereich des Werkvertragsrechts große Bedeutung. Daneben kann der Inhalt von Verkehrssicherungspflichten durch technische Regelwerke konkretisiert werden.

2.1 Verhältnis zum zivilrechtlichen Mangelbegriff

Nach § 633 Abs. 2 BGB ist ein Werk, bspw. die Errichtung einer SAA oder BMA, frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln, wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken in der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann. Für den VOB/B-Werkvertrag bestimmt § 13 Abs. 1 Satz 2 VOB/B zudem, dass die Leistung zurzeit der Abnahme frei von Sachmängeln ist, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Somit sind für die Bestimmung der geschuldeten Leistung in erster Linie die vertraglich ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen maßgeblich; es gilt der subjektive Fehlerbegriff (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 20.08.2009 – 1 U 295/09). Ist die Einhaltung eines bestimmten technischen Standards oder konkreter technischer Regeln vertraglich jedoch nicht ausdrücklich geregelt, vereinbaren die Vertragsparteien stillschweigend die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (vgl. BGH, Urteil vom 21.04.2011, Az. VII ZR 130/10). Wollen die Vertragsparteien einen höheren technischen Standard, bspw. den Stand der Technik, als Leistungssoll vereinbaren, so können und müssen sie dies vertraglich ausdrücklich vereinbaren. Da es in vielen Fällen nicht leicht sein wird, zu bestimmen, welche technischen Regeln den Stand der Technik widerspiegeln, bietet es sich in diesen Fällen an, Regelwerke oder konkrete Verfahren, die nach übereinstimmender Auffassung der Parteien den Stand der Technik beschreiben, ausdrücklich als Leistungssoll zu benennen. Ein Unterschreiten der allgemein anerkannten Regeln der Technik ist hingegen nicht ohne weiteres möglich. Vielmehr muss der Auftragnehmer den Auftraggeber in diesen Fällen ausdrücklich und nachweisbar auf diesen Umstand hinweisen und über die Folgen aufklären (vgl. BGH, Urteil vom 04.06.2009, Az. VII ZR 73/13).

2.2 Verhältnis zu Herstellerangaben

Neben einem bestimmten technischen Standard können Herstellerangaben zunächst bei ausdrücklicher Vereinbarung zum Vertragsinhalt werden. Eine Werkleistung oder ein Kaufgegenstand kann dann zivilrechtlich mangelhaft sein, wenn er einerseits hinter den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückbleibt und/oder andererseits die Herstellerangaben nicht eingehalten sind (vgl. OLG Celle, Urteil vom 11.06.2008, Az. 14 U 213/07). Herstellerangaben können jedoch auch konkludent zum Vertragsinhalt werden, wenn sie für den Hersteller erkennbar besonders wichtig sind. Dies ist dann der Fall, wenn sie der Risikominimierung dienen und bei einem Verstoß gegen die Herstellerangaben nicht auszuschließen ist, dass sich das durch die Herstellervorgabe zu vermeidende Risiko realisiert (BGH, Urteil vom 23.07.2009 – VII ZR 164/08). Im Verhältnis zu technischen Standards erlangen die Herstellerangaben schließlich in den Fällen besondere Bedeutung, in denen einschlägige technische Regelwerke fehlen. In diesen Fällen können die Herstellerangaben selbst allgemein anerkannte Regeln der Technik widerspiegeln.

2.3 Bedeutung im Rahmen von Verkehrssicherungspflichten

Außerhalb des Zivilvertragsrechts sind technische Regelwerke, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, im Deliktrecht von Bedeutung. Gerade in Fällen, in denen zu beurteilen ist, ob eine Verkehrssicherungspflicht durch fahrlässiges Handeln (aktives Tun oder Unterlassen) verletzt worden ist, spielen entsprechende Vorschriften eine zentrale Rolle. Denn häufig werden Verkehrssicherungspflichten durch technische Regelwerke mittelbar konkretisiert, sodass bei Nichteinhalten der Regelwerke, etwa einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, ein Indiz für die Verletzung entsprechender Verkehrssicherungspflichten besteht, vgl. bspw. zu den Pflichten des Auftragnehmers aus § 30 Abs. 1 UVV VBG 15 hinsichtlich der Untersuchungspflichten bei Arbeiten in brandgefährdeten Bereichen im Rahmen des Brandes am Düsseldorfer Flughafen im Jahr 1996, OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.01.2011, Az. 23 U 28/10. In diesem Fall hatte der Auftragnehmer vor Beginn von Schweißarbeiten nicht dafür gesorgt, dass eine Brandgefahr nicht entstehen kann.

3. Bedeutung im Öffentlichen Recht

Im Öffentlichen Recht werden technische Standards häufig in Gesetzen und Verordnungen ausdrücklich in Bezug genommen (vgl. sogleich unter 3.1). Daneben bestehen bestimmte Besonderheiten im Bauordnungsrecht, insbesondere im Bauproduktenrecht, aber auch im sonstigen Produktrecht, die hier von besonderem Interesse sind (vgl. unter 3.2).

3.1 Gesetzliche Bezugnahme auf technische Standards im Öffentlichen Recht

Alle drei gängigen technischen Standards, die allgemein anerkannten Regeln der Technik, der Stand der Technik sowie der Stand von Wissenschaft und Technik werden in verschiedenen öffentlich-rechtlichen Gesetzen und Verordnungen ausdrücklich in Bezug genommen. So regelt § 17 Abs. 1 TrinkwV, dass Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser mindestens nach den **allgemein anerkannten Regeln der Technik** zu planen, zu bauen und zu betreiben sind. Im Immissionsschutzrecht, insbesondere im Bereich genehmigungsbedürftiger Anlagen, hat der Betreiber aufgrund seiner in § 5 Abs. 1 BImSchG geregelten dynamischen Betreiberpflichten Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach dem **Stand der Technik** zu treffen; das BImSchG enthält in seinem § 3 Abs. 6 auch eine Legaldefinition des Begriffs Stand der Technik. Die Einhaltung des **Standes von Wissenschaft und Technik** gibt der Gesetzgeber bspw. in § 11 Abs. 1 Nr. 4 GentG für die Genehmigung gentechnischer Anlagen vor. Welche konkreten technischen Regelwerke einzuhalten sind, bestimmen die Gesetze hingegen aus den bereits unter Ziffer 1 beschriebenen Gründen nicht.

3.2 Bedeutung technischer Regelwerke im allgemeinen Bauordnungsrecht und im Bauproduktenrecht der Länder

Grundsätzlich verweisen auch die MBO und die Bauordnungen der Länder im Rahmen der Vorschriften über die allgemeinen Anforderungen an bauliche Anlagen auf die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. So heißt es in § 3 Abs. 1 BauO NRW:

„Bauliche Anlagen (...) sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern oder instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Die der Wahrung dieser Belange dienenden **allgemein anerkannten Regeln der Technik** sind zu beachten. Von diesen Regeln kann abgewichen werden, wenn eine andere Lösung in gleicher Weise die allgemeinen Anforderungen des Satzes 1 erfüllt. (...)“

Im Bauordnungsrecht erfährt eine Vielzahl technischer Regelwerke allerdings durch die Vorschriften über technische Baubestimmungen eine rechtliche Aufwertung. So heißt es in § 3 Abs. 3 BauO-NRW:

„Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde **durch öffentliche Bekanntmachung als technische Baubestimmung eingeführten technischen Regeln**. Bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich ihres Inhalts auf die Fundstelle verwiesen werden. Die Beachtung der technischen Regeln ist, soweit sie eingeführt sind, von den Bauaufsichtsbehörden gemäß § 72 Abs. 4 zu prüfen.“

Durch Einführung bestimmter technischer Regeln als technische Baubestimmung wird somit eine gesetzlich geregelte Beachtungspflicht ausgelöst (vgl. Heintz, in: Gädtke/Temme/Heintz/Czepuck, BauO NRW, Rn. 87 zu § 3); die technischen Baubestimmungen werden quasi rechtsverbindlich. Technische Baubestimmungen stellen somit nicht mehr lediglich eine Empfehlung dar, sondern müssen im Geltungsbereich der entsprechenden Landesbauordnungen beachtet werden. Listen mit entsprechenden technischen Baubestimmungen werden von den jeweils zuständigen Landesministerien in Abstimmung mit dem DIBt veröffentlicht.

Sofern bauordnungsrechtlich bzw. bauaufsichtlich an ein Gebäude bestimmte Anforderungen gestellt werden, etwa im Hinblick auf den Brandschutz, ist die Verwendbarkeit der zur Realisierung des Bauwerks benutzen Bauprodukte nachzuweisen. Es dürfen grundsätzlich nur Bauprodukte verwendet werden, die über einen der beiden in § 17 MBO genannten Verwendbarkeitsnachweise verfügen. Diese sind das CE-Zeichen bei harmonisierten Bauprodukten (vgl. hierzu unter Ziffer 3.3) sowie das Ü-Zeichen für nicht harmonisierte Bauprodukte auf nationaler Ebene. Jeder Planer, insbesondere auch der Planersteller, in der Regel der Architekt, sowie der Brandschutzfachplaner, muss bei Erarbeitung der Gebäudeplanung prüfen, ob das Gebäude bei 1:1 Umsetzung seiner Planung mit Bauprodukten ausgeführt werden kann, deren Verwendbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck mit den bauaufsichtlich jeweils festgelegten Nachweisen belegt werden kann. Eine Planung, die dies nicht berücksichtigt, ist mangelhaft, da sie nicht genehmigungsfähig ist und ein entsprechend errichtetes Bauwerk bauaufsichtlich nicht abgenommen werden darf. Jeder Gebäude- und Brandschutzplaner muss sich daher im Rahmen seiner Planung mit den Leistungseigenschaften derjenigen Produkte befassen, die für die Umsetzung seiner Planung eingesetzt werden sollen.

3.3 Bedeutung im allgemeinen europäischen Produktrecht und im EU-Bauproduktenrecht

Technische Regelwerke haben im Produkt- und Bauproduktenrecht zudem insbesondere dann eine herausgehobene Bedeutung, wenn es sich um sogenannte harmonisierte europäische Normen (hEN) handelt. Harmonisierte Normen sind technische Normen, die von einem europäischen Normungsgremium, zumeist dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) oder dem Europäischen Komitee für elektronische Normung (CENELEC), auf Grundlage eines Mandats der Kommission erstellt und deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden; nach einer zumeist ein- bis zweijährigen Übergangszeit, die im Amtsblatt ausdrücklich genannt wird, tritt die Norm in Kraft. Wird eine bereits bestehende Norm ersetzt bzw. aktualisiert, werden im Verzeichnis der Fundstellen im Amtsblatt der EU auch Beginn und Ende der sogenannten Koexistenzperiode angegeben, also des Zeitraums, in dem entweder noch die alte oder schon die neue Norm vom Hersteller angewandt werden darf; mit Ende der Koexistenzperiode gilt die neue Norm für alle noch nicht in Verkehr gebrachten Bauprodukte.

Beispiele für harmonisierte Normen für technische Anlagen im Bereich des Bauproduktenrechts sind etwa die Reihe DIN EN 54 (Bestandteile von Brandmelde- und Rauchabzugsanlagen), die DIN EN 50575:2015-4 (Starkstromkabel und –leitungen, Steuer- und Kommunikationskabel), oder die DIN EN 14604:2009-2 für Rauchwarnmelder.

Die Harmonisierung von wesentlichen Anforderungen, insbesondere an die Sicherheit bestimmter Produkte und Produktgruppen auf europäischer Ebene im Wege der Normung, erfolgt seit Jahrzehnten und bildet einen wesentlichen Baustein des freien Warenverkehrs innerhalb der EU. Sie funktioniert überall dort recht reibungslos und zum Vorteil von Marktteilnehmern und Verbrauchern, wo es sich um Endprodukte handelt, die von Rechtsakten erfasst sind, die dem sogenannten New Legislative Framework zuzuordnen sind, bspw. der EMV-Richtlinie, der Maschinen-Richtlinie oder der RoHS-Richtlinie. Diese Richtlinien und ihre nationalen Umsetzungen finden grundsätzlich auch Anwendung auf viele der in der vorliegenden Normensammlung in Rede stehenden technischen Anlagen. Der Hersteller oder eine dritte Stelle erklären nach Durchführung eines in dem jeweiligen Rechtsakt vorgesehenen Konformitätsbewertungsverfahrens die Konformität des Produktes mit den wesentlichen Anforderungen des jeweiligen Rechtsaktes; das Produkt ist sodann vor seinem Inverkehrbringen auf dem EU-Markt mit dem CE-Zeichen zu kennzeichnen. Der Hersteller übernimmt damit grundsätzlich die Verantwortung für die Konformität seines Produkts mit allen in den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft enthaltenen, für die Anbringung der CE-Kennzeichnung geltenden Anforderungen. Die Übereinstimmung mit dem Inhalt einschlägiger, im EU-Amtsblatt veröffentlichter harmonisierter Normen ist dabei ein zulässiger Weg, die Konformität des Produkts mit den wesentlichen Anforderungen nachzuweisen, die durch den Gesetzgeber an das Produkt gestellt werden. Stimmt das Produkt mit den harmonisierten Normen überein, greift eine Vermutungswirkung für die Erfüllung der Anforderungen des Rechtsaktes. In aller Regel wird dieser gesetzlich vorgezeichnete Weg von den Herstellern aus Praktikabilitätsgründen und aufgrund der beschriebenen Vermutungswirkung auch gegangen, gleichwohl seitens der Hersteller auch die Möglichkeit besteht, die Konformität des Produkts auf anderem Weg nachzuweisen. Schließlich führt die Vermutungswirkung dazu, dass die nationalen Marktüberwachungsbehörden den Herstellern ggf. nachweisen müssen, dass Produkte trotz CE-Kennzeichnung den Anforderungen des jeweiligen Harmonisierungsrechtsaktes nicht entsprechen.

Die in der EU-BauPVO 305/2011/EU zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten enthaltenen Regelungen setzen im Vergleich zu dem unter Ziffer 3.3.1 beschriebenen System einen im Detail abweichenden Regelungsrahmen, auch wenn sich die Regelungssystematik an vielen Stellen ähnelt. Unterteilt wird in der EU-BauPVO in „wesentliche Merkmale“ eines Bauprodukts und „grundlegende Anforderungen“ an Bauwerke. Man muss sich daher stets vor Augen halten, dass sich die Anforderungen an die Leistung und die Bewertung der Leistung von Bauprodukten, die in harmonisierten Normen konkretisiert werden, aus den grundlegenden Anforderungen an Bauwerke ableiten. Diese werden in Anhang I Nr. 1 bis 7 der BauPVO aufgelistet und umfassen u.a. die Punkte Brandschutz (Nr. 2) und Sicherheit bei der Nutzung (Nr. 4). Ist ein Bauprodukt von einer harmonisierten Norm umfasst oder entspricht es einer Europäischen Technischen Bewertung, die für das Bauprodukt auf Grundlage eines Europäischen Bewertungsdokuments ausgestellt wurde, so hat der Hersteller eine Leistungserklärung für das Bauprodukt zu erstellen und es mit einem CE-Zeichen zu kennzeichnen, vgl. Art. 11 Abs. 1 EU-BauPVO. Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung müssen zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens vorliegen. Sie enthalten die Verfahren und Kriterien für die Bewertung der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale und legen das zur Anwendung kommende System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit fest.

Ein ganz wesentlicher Unterschied zum „allgemeinen“ Produktrecht besteht im Bauproduktenrecht darin, dass Art. 17 Abs. 5 Satz 5 BauPVO bestimmt, dass die harmonisierte Norm ab dem Tag des Endes der Koexistenzperiode grundsätzlich die einzige Grundlage für die Erstellung einer Leistungserklärung für ein von der Norm erfasstes Bauprodukt ist. Dies bedeutet im Endeffekt, dass eine harmonisierte Norm vom Hersteller selbst dann anzuwenden ist, wenn technische Mängel der Norm bekannt sind, da ansonsten im Ergebnis keine CE-Kennzeichnung erfolgen darf. Eine Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen neben dem CE-Zeichen aufgrund einer Teilharmonisierung dergestalt, dass neben den in harmonisierten Normen beschriebenen Anforderungen und Verfahren darüber hinausgehende nationale Anforderungen an das Bauprodukt bestehen können, ist unzulässig (vgl. EuGH, Urteil vom 16.10.2014 – C-100/13).

4. Bedeutung technischer Standards und technischer Regelwerke im Strafrecht

Technische Standards können im Rahmen von Straftatbeständen in zweierlei Hinsicht von Bedeutung sein. Zum einen besteht die Möglichkeit, dass technische Standards in einem Straftatbestand selbst als Tatbestandsmerkmal genannt werden, zum anderen kann die Befolgung oder Nichtbefolgung technischer Regelwerke eine Rolle für die Bewertung spielen, ob jemandem eine fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen werden kann. Prominentes Beispiel für einen Straftatbestand, der auf einen technischen Standard Bezug nimmt, ist § 319 StGB (Baufährdung). Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baus gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet. Nach Abs. 2 wird ebenso bestraft, wer in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Vorhabens technische Einrichtungen in einem Bauwerk einzubauen oder eingebaute Einrichtungen dieser Art zu ändern gegen die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet. Tathandlung ist hier also, dass der Täter bei der Planungs-, Leitungs- oder Ausführungstätigkeit gegen die für diese geltenden allgemeinen anerkannten Regeln der Technik verstößt. Die Aufnahme in technische Regelwerke (DIN-Normen, VDI-Normen etc.) ist ein erhebliches Indiz für die allgemeine Anerkennung. Zudem ist der Verstoß gegen technische Regelwerke, gerade gegen Unfallverhütungsvorschriften und berufsgenossenschaftliche Vorschriften, häufig ein Anhaltspunkt für eine fahrlässig begangene Sorgfaltspflichtverletzung. Wird bspw. im Rahmen eines Brandes Leib und Leben von Menschen verletzt und lässt sich der Brand auf einen Verstoß bzw. die Nichtbeachtung einschlägiger technischer Regelwerke durch einen Errichter oder Instandhalter zurückführen, so wird das zuständige Gericht dazu neigen, eine fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung und Vorliegen der weiteren Voraussetzungen eines entsprechenden Fahrlässigkeitsstrafatbestands, bspw. fahrlässige Brandstiftung nach § 306 d StGB, anzunehmen.

5. Vorbemerkung zur Normenliste

Im Sinne der Handhabbarkeit des Umfangs, der schnellen Übersicht und zur Erleichterung der Aktualisierung:

- (1) handelt es sich um eine reine Normensammlung; Richtlinien und Gesetze sind nicht aufgelistet (spätere Ergänzung möglich),
- (2) werden keine Vornormen berücksichtigt (Ausnahme: Sprachalarmierung DIN/CEN TS 54-32 (VDE V 0833-4-32),
- (3) werden nur die jeweils aktuellsten Versionen genannt; liegen zu Normen bereits Änderungen oder Berichtigungen vor, werden die aufgelisteten Versionen mit dem Zusatz „A1, A2 ...“ usw. kenntlich gemacht; die ursprüngliche Version wird nicht extra aufgeführt,
- (4) werden keine Symbole wie „neu“ verwendet und
- (5) wird auf zusätzliche Bezeichnungen wie bspw. der VDE-Kennung für DIN EN Normen verzichtet; das Dokument dient der Erst-Information und soll nicht als allumfängliche Materialdarstellung dienen.

6. Abkürzungen

GMA	Gefahrenmeldeanlage(n)
BMA	Brandmeldeanlage(n)
RWA	Rauch- und Wärmeabzugsanlage(n)
SAA	Sprachalarmierungsanlage(n)
ENS	Elektroakustische Notfallwarnsysteme
EMA	Einbruchmeldeanlage(n)
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
TS	Europäische Technische Spezifikation (Technical Specification)
EN	Europäische Norm(en)
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V.
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
ZVEI	Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.

7. Allgemein anzuwendende Normen

Norm	aktuelle Version	Beschriftung
DIN EN 2	Jan. 2005	Brandklassen
DIN 1450	April 2004	Schriften; Leserlichkeit
DIN ISO 23601	Dez. 2010	Sicherheitskennzeichnung - Flucht- und Rettungspläne
DIN EN 13306	Dez. 2012	Begriffe der Instandhaltung
Entwurf DIN EN 13306	Sept. 2015	Begriffe der Instandhaltung
DIN 31000; DIN VDE 1000	Mai 2011	Allgemeine Leitsätze für das sicherheitsgerechte Gestalten von Produkten
Entwurf DIN 31000/A1 DIN VDE 1000	April 2016	Allgemeine Leitsätze für das sicherheitsgerechte Gestalten von Produkten Änderung 1
DIN VDE 1000-10	Jan. 2009	Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen
DIN 31051	Sept. 2012	Grundlagen der Instandhaltung
DIN 32736	Aug. 2000	Gebäudemanagement - Begriffe und Leistungen
DIN VDE 0833-1	Okt. 2014	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - Allgemeine Festlegungen
EN 16763	Sept. 2016	Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen

7.1 Gefahrenmeldeanlagen

Norm	aktuelle Version	Beschriftung
DIN EN 50130 Beiblatt 1	Aug. 2008	Alarmanlagen - Leitfaden für Einrichtungen von Alarmanlagen zur Erreichung der Übereinstimmung mit EG-Richtlinien
DIN EN 50130-4	April 2015	Alarmanlagen - Teil 4: Elektromagnetische Verträglichkeit - Produktfamiliennorm: Anforderungen an die Störfestigkeit von Anlageteilen für Brandmeldeanlagen, Einbruch- und Überfallmeldeanlagen, Video-Überwachungsanlagen, Zutrittskontrollanlagen sowie Personen-Hilferufanlagen
DIN EN 50130-5	Febr. 2012	Alarmanlagen - Teil 5: Methoden für Umweltprüfungen
DIN EN 50310	Mai 2011	Anwendung von Maßnahmen für Erdung und Potentialausgleich in Gebäuden mit Einrichtungen der Informationstechnik
DIN VDE 0833-1	Okt. 2014	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - Teil 1: Allgemeine Festlegungen
DIN VDE 0833-2 Berichtigung 1	Mai 2010	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen; Berichtigung zu DIN VDE 0833-2 (VDE 0833-2):2009-06
DIN VDE 0833-3	Sept. 2009	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - Teil 3: Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen
DIN EN 50174-1	Febr. 2015	Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 1: Installationspezifikation und Qualitätssicherung
DIN EN 50174-2	Febr. 2015	Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 2: Installationsplanung und Installationspraktiken in Gebäuden
DIN EN 50174-3	Mai 2014	Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 3: Installationsplanung und -praktiken im Freien

7.2 Einbruchmeldeanlagen

Norm	aktuelle Version	Beschriftung
DIN EN 50130 Beiblatt 1	Aug. 2008	Alarmanlagen - Leitfaden für Einrichtungen von Alarmanlagen zur Erreichung der Übereinstimmung mit EG-Richtlinien
DIN EN 50130-4	April 2015	Alarmanlagen - Teil 4: Elektromagnetische Verträglichkeit - Produktfamiliennorm: Anforderungen an die Störfestigkeit von Anlageteilen für Brandmeldeanlagen, Einbruch- und Überfallmeldeanlagen, Video-Überwachungsanlagen, Zutrittskontrollanlagen sowie Personen-Hilferufanlagen
DIN EN 50130-5	Febr. 2012	Alarmanlagen - Teil 5: Methoden für Umweltprüfungen
DIN EN 50131-1	Febr. 2010	Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen - Teil 1: Systemanforderungen
DIN EN 50131-1 Beiblatt 1	April 2010	Alarmanlagen - Begriffe und Begriffsbestimmungen
DIN EN 50131-2-2	Sept. 2008	Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen - Teil 2-2: Einbruchmelder - Passiv-Infrarotmelder
DIN EN 50131-2-3	Mai 2009	Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen - Teil 2-3: Anforderungen an Mikrowellenmelder
DIN EN 50131-2-4	Okt. 2008	Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen - Teil 2-4: Anforderungen an Passiv-Infrarotdualmelder und Mikrowellenmelder
DIN EN 50131-2-5	Mai 2009	Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen - Teil 2-5: Anforderungen an kombinierte Passiv-Infrarot- und Ultraschallmelder
DIN EN 50131-2-6	Mai 2009	Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen - Teil 2-6: Anforderungen an Öffnungsmelder (Magnet-kontakte)
DIN EN 50131-2-7-1	Okt. 2014	Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen - Teil 2-7-1: Einbruchmelder - Glasbruchmelder (Akustisch)
DIN EN 50131-2-7-2	Okt. 2014	Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen - Teil 2-7-2: Einbruchmelder - Glasbruchmelder (Passiv)
DIN EN 50131-2-7-3	Okt. 2014	Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen - Teil 2-7-3: Einbruchmelder - Glasbruchmelder (Aktiv)
DIN EN 50131-4	Febr. 2010	Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen - Teil 4: Signalgeber
DIN EN 50131-5-3	Juni 2009	Alarmanlagen - Einbruchmeldeanlagen - Teil 5-3: Anforderungen an Einrichtungen für Verbindungen, die Funkfrequenz-Techniken verwenden
(Entwurf) DIN EN 50131-5-3	April 2016	Alarmanlagen - Einbruchmeldeanlagen - Teil 5-3: Anforderungen an Einrichtungen für Verbindungen, die Funkfrequenz-Techniken verwenden
DIN EN 50131-6	März 2015	Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen - Teil 6: Energieversorgungen
(Entwurf) DIN EN 50131-6	Sept. 2016	Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen - Teil 6: Energieversorgungen
DIN EN 50131-8	März 2010	Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen - Teil 8: Nebelgeräte/Nebelsysteme für Sicherungsanwendungen
DIN CLC/TS 50131-9	Sept. 2015	Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen - Teil 9: Alarmvorprüfung - Verfahren und Grundsätze
DIN EN 50131-10	März 2015	Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen - Teil 10: Anwendungsspezifische Anforderungen an Übertragungseinrichtungen (ÜE)
OEVE/OENORM EN 50133-1+A1	Nov. 2003	Alarmanlagen - Zutrittskontrollanlagen für Sicherungsanwendungen - Teil 1: Systemanforderungen
OEVE/OENORM EN 50133-2-1	Okt. 2001	Alarmanlagen - Zutrittskontrollanlagen für Sicherungsanwendungen - Teil 2-1: Allgemeine Anforderungen an Anlageteile
OEVE/OENORM EN 50133-7	Juni 2000	Alarmanlagen - Zutrittskontrollanlagen für Sicherungsanwendungen - Teil 7: Anwendungsregeln
DIN EN 50134-1	Mai 2003	Alarmanlagen - Personen-Hilferufanlagen - Teil 1: Systemanforderungen
DIN EN 50134-2	Jan. 2000	Alarmanlagen - Personen-Hilferufanlagen - Teil 2: Auslösegeräte
(Entwurf) DIN EN 50134-2	Sept. 2016	Alarmanlagen - Personen-Hilferufanlagen - Teil 2: Auslösegeräte
DIN EN 50134-5	Aug. 2005	Alarmanlagen - Personen-Hilferufanlagen - Teil 5: Verbindungen und Kommunikation
DIN EN 50136-1	Aug. 2012	Alarmanlagen - Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen an Alarmübertragungsanlagen
DIN EN 50136-2	Aug. 2014	Alarmanlagen - Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen - Teil 2: Anforderungen an Übertragungseinrichtungen (ÜE)
DIN EN 50136-3	Aug. 2014	Alarmanlagen - Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen - Teil 3: Anforderungen an Übertragungszentralen (ÜZ)

7.3 Brandmeldeanlagen

Norm	aktuelle Version	Beschriftung
DIN 4066	Juli 1997	Hinweisschilder für die Feuerwehr
DIN 14095	Mai 2007	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
DIN 14623	Sept. 2009	Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
DIN 14661	Nov. 2016	Feuerwehrwesen - Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN 14662	Nov. 2016	Feuerwehrwesen - Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen
DIN 14674	Sept. 2010	Brandmeldeanlagen - Anlagenübergreifende Vernetzung
DIN 14675	April 2012	Brandmeldeanlagen - Aufbau und Betrieb
DIN 14677	März 2011	Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse
DIN EN 54-1	Juni 2011	Brandmeldeanlagen - Teil 1: Einleitung
DIN EN 54-2	Dez. 1997	Brandmeldeanlagen - Teil 2: Brandmelderzentralen
(Entwurf) DIN EN 54-2	März 2016	Brandmeldeanlagen - Teil 2: Brandmelderzentralen
DIN EN 54-3	Sept. 2014	Brandmeldeanlagen - Teil 3: Feueralarmeinrichtungen - Akustische Signalgeber
DIN EN 54-4/A2	Jan. 2007	Brandmeldeanlagen - Teil 4: Energieversorgungseinrichtungen
DIN EN 54-5/A1	Sept. 2002	Brandmeldeanlagen - Teil 5: Wärmemelder; Punktförmige Melder
(Entwurf) DIN EN 54-5	Juli 2016	Brandmeldeanlagen - Teil 5: Wärmemelder; Punktförmige Melder
DIN EN 54-7	Sept. 2006	Brandmeldeanlagen - Teil 7: Rauchmelder - Punktförmige Melder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip
(Entwurf) DIN EN 54-7	Juli 2015	Brandmeldeanlagen - Teil 7: Rauchmelder - Punktförmige Melder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip
DIN EN 54-10/A1	März 2006	Brandmeldeanlagen - Teil 10: Flammenmelder - Punktförmige Melder
DIN EN 54-11/A1	März 2006	Brandmeldeanlagen - Teil 11: Handfeuermelder
DIN EN 54-12	Okt. 2015	Brandmeldeanlagen - Teil 12: Rauchmelder - Linienförmiger Melder nach dem Durchlichtprinzip
DIN EN 54-13	Aug. 2005	Brandmeldeanlagen - Teil 13: Bewertung der Kompatibilität von Systembestandteilen
(Entwurf) DIN EN 54-13	Sept. 2014	Brandmeldeanlagen - Teil 13: Bewertung der Kompatibilität von Systembestandteilen
DIN EN 54-17	März 2006	Brandmeldeanlagen - Teil 17: Kurzschlussisolatoren
DIN EN 54-18 Berichtigung 1	Mai 2007	Brandmeldeanlagen - Teil 18: Eingangs-/Ausgangsgeräte
DIN EN 54-20	Febr. 2009	Brandmeldeanlagen - Teil 20: Ansaugrauchmelder
DIN EN 54-21	Aug. 2006	Brandmeldeanlagen - Teil 21: Übertragungseinrichtungen für Brand- und Störungsmeldungen
DIN EN 54-22	Juli 2015	Brandmeldeanlagen - Teil 22: Rücksetzbare linienförmige Wärmemelder
DIN EN 54-23	Juni 2010	Brandmeldeanlagen - Teil 23: Feueralarmeinrichtungen - Optische Signalgeber
DIN EN 54-25 Berichtigung 1	Sept. 2012	Brandmeldeanlagen - Teil 25: Bestandteile, die Hochfrequenz-Verbindungen nutzen
DIN EN 54-26	Nov. 2015	Brandmeldeanlagen - Teil 26: Punktförmige Melder mit Kohlenmonoxidsensoren
DIN EN 54-27	Mai 2015	Brandmeldeanlagen - Teil 27: Rauchmelder für die Überwachung von Lüftungsleitungen
DIN EN 54-28	Juli 2016	Brandmeldeanlagen - Teil 28: Nicht-rücksetzbare linienförmige Wärmemelder
DIN EN 54-29	Juni 2015	Brandmeldeanlagen - Teil 29: Mehrfachsensoren-Brandmelder - Punktförmige Melder mit kombinierten Rauch- und Wärmesensoren
DIN EN 54-30	Nov. 2015	Brandmeldeanlagen - Teil 30: Mehrfachsensoren-Brandmelder - Punktförmige Melder mit kombinierten CO- und Wärmesensoren
DIN EN 54-31	Dez. 2016	Brandmeldeanlagen - Teil 31: Mehrfachsensoren-Brandmelder - Punktförmige Melder mit kombinierten Rauch-, CO- und optionalen Wärmesensoren

7.4 Rauchwarnmelder

Norm	aktuelle Version	Beschriftung
DIN EN 14604	Okt. 2005	Rauchwarnmelder
(Entwurf) DIN EN 14604	Febr. 2016	Rauchwarnmelder
DIN 14676	Sept. 2012	Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung - Einbau, Betrieb und Instandhaltung
DIN EN 50174-1	Febr. 2015	Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 1: Installationspezifikation und Qualitätssicherung
DIN EN 50174-2	Febr. 2015	Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 2: Installationsplanung und Installationspraktiken in Gebäuden
DIN EN 50174-3	Mai 2014	Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 3: Installationsplanung und Installationspraktiken im Freien
(Entwurf) DIN EN 50491-6-1	Okt. 2014	Allgemeine Anforderungen an die Elektrische Systemtechnik für Heim und Gebäude (ESHG) und an Systeme der Gebäudeautomation (GA) - Teil 6-1: ESHG-Installationen - Installation und Planung
DIN EN 50310	Mai 2011	Anwendung von Maßnahmen für Erdung und Potentialausgleich in Gebäuden mit Einrichtungen der Informationstechnik

7.5 Sprachalarmanlagen/Elektroakustische Notfallwarnsysteme

Norm	aktuelle Version	Beschriftung
DIN VDE 0833-4	Okt. 2014	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - Teil 4: Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall
DIN EN 54-4/A2	Jan. 2007	Brandmeldeanlagen - Teil 4: Energieversorgungseinrichtungen
DIN EN 54-16	Juni 2008	Brandmeldeanlagen - Komponenten für Sprachalarmierungssysteme - Teil 16: Sprachalarmzentralen
DIN EN 54-24	Juni 2008	Brandmeldeanlagen - Komponenten für Sprachalarmierungssysteme - Teil 24: Lautsprecher
DIN CEN/TS 54-32	April 2016	Brandmeldeanlagen - Teil 32: Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb und Instandhaltung von Sprachalarmierungssystemen
DIN EN 60849	Mai 1999	Elektroakustische Notfallwarnsysteme (Die Nachfolgenorm EN 50849 erscheint in Kürze)
DIN EN 50174-1	Febr. 2015	Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 1: Installationspezifikation und Qualitätssicherung
DIN EN 50174-2	Febr. 2015	Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 2: Installationsplanung und Installationspraktiken in Gebäuden
DIN EN 50174-3	Mai 2014	Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 3: Installationsplanung und Installationspraktiken im Freien
DIN EN 50310	Mai 2011	Anwendung von Maßnahmen für Erdung und Potentialausgleich in Gebäuden mit Einrichtungen der Informationstechnik
DIN 33404-3	April 2016	Gefahrensignale für Arbeitsstätten; Akustische Gefahrensignale; Einheitliches Notsignal

7.6 Rufanlagen

Norm	aktuelle Version	Beschriftung
DIN VDE 0834-1	Juni 2016	Rufanlagen in Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen - Teil 1: Geräteanforderungen, Errichten und Betrieb
DIN VDE 0834-2	April 2000	Rufanlagen in Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen - Teil 2: Umweltbedingungen und Elektromagnetische Verträglichkeit
DIN EN 50134-1	Mai 2003	Alarmanlagen - Personen-Hilferufanlagen - Teil 1: Systemanforderungen
DIN EN 50134-2	Sept. 2016	Alarmanlagen - Personen-Hilferufanlagen - Teil 2: Auslösegeräte
DIN EN 50134-3	Nov. 2012	Alarmanlagen - Personen-Hilferufanlagen - Teil 3: Örtliche Zentrale und Übertragungsgerät
DIN EN 50134-5	Aug. 2005	Alarmanlagen - Personen-Hilferufanlagen - Teil 5: Verbindungen und Kommunikation
DIN EN 60601-1	Dez. 2013	Medizinische elektrische Geräte - Teil 1: Allgemeine Festlegungen für die Sicherheit einschließlich der wesentlichen Leistungsmerkmale
DIN EN 60601-1-1	Aug. 2002	Medizinische elektrische Geräte - Teil 1-1: Allgemeine Festlegungen für die Sicherheit; Ergänzungsnorm: Festlegungen für die Sicherheit von medizinischen elektrischen Systemen
DIN EN 60601-1-2	Mai 2016	Medizinische elektrische Geräte - Teil 1-2: Allgemeine Festlegungen für die Sicherheit einschließlich der wesentlichen Leistungsmerkmale - Ergänzungsnorm: Elektromagnetische Störgrößen - Anforderungen und Prüfungen
DIN EN 60601-1-3	Juni 2014	Medizinisch elektrische Geräte - Teil 1-3: Allgemeine Festlegungen für die Sicherheit einschließlich der wesentlichen Leistungsmerkmale - Ergänzungsnorm: Strahlenschutz von diagnostischen Röntgengeräten
DIN EN 60601-1-4	April 2001	Medizinische elektrische Geräte - Teil 1-4: Allgemeine Festlegungen für die Sicherheit; Ergänzungsnorm: Programmierbare elektrische medizinische Systeme
DIN 77800	Sept. 2006	Qualitätsanforderungen an Anbieter der Wohnform „Betreutes Wohnen für ältere Menschen“
DIN 18040-1 und folgende	Okt. 2010	Barrierefreies Bauen: Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude Die seit dem Jahr 2010 gültige Norm fordert Notrufanlagen für Menschen mit Behinderung in öffentlich zugänglichen Sanitärräumen, insbesondere (nach Musterbauverordnung § 50 Abs.2) für Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens, Sport- und Freizeittätten, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, Verkaufs- und Gaststätten, Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.
EN 61000-6-2 Berichtigung 1	Juni 2011	Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) - Teil 6-2: Fachgrundnormen - Störfestigkeit für Industriebereiche
EN 61000-6-3 Berichtigung 1	Nov. 2012	Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) - Teil 6-3: Fachgrundnormen - Störaussendung für Wohnbereich, Geschäfts- und Gewerbebereiche sowie Kleinbetriebe
DIN VDE 0100-710	Okt. 2012	Errichten von Niederspannungsanlagen - Teil 7-710: Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art – Medizinisch genutzte Bereiche
DIN EN 60950-1 Beiblatt 1	Mai 2007	Sicherheitsaspekte für xDSL-Signale in Stromkreisen für den Anschluss an Telekommunikationsnetze - (DSL: digitale Teilnehmerleitung)
DIN EN 50174-1	Febr. 2015	Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 1: Installationspezifikation und Qualitätssicherung
DIN EN 50174-2	Febr. 2015	Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 2: Installationsplanung und Installationspraktiken in Gebäuden
DIN EN 50174-3	Mai 2014	Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 3: Installationsplanung und Installationspraktiken im Freien
DIN EN 50310	Mai 2011	Anwendung von Maßnahmen für Erdung und Potentialausgleich in Gebäuden mit Einrichtungen der Informationstechnik

Darüber hinaus sind die Vorschriften jeweils einzelner Bundesländer, z.B. Krankenhausbauverordnungen, zu berücksichtigen.

7.7 Zutrittskontrolle

Norm	aktuelle Version	Beschriftung
DIN EN 50130 Beiblatt 1	Aug. 2008	Alarmanlagen - Leitfaden für Einrichtungen von Alarmanlagen zur Erreichung der Übereinstimmung mit EG-Richtlinien
DIN EN 50130-4	April 2015	Alarmanlagen - Teil 4: Elektromagnetische Verträglichkeit - Produktfamilienorm: Anforderungen an die Störfestigkeit von Anlageteilen für Brandmeldeanlagen, Einbruch- und Überfallmeldeanlagen, Video-Überwachungsanlagen, Zutrittskontrollanlagen sowie Personen-Hilferufanlagen
DIN EN 50130-5	Febr. 2012	Alarmanlagen - Teil 5: Methoden für Umweltprüfungen
DIN EN 50174-1	Febr. 2015	Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 1: Installationspezifikation und Qualitätssicherung
DIN EN 50174-2	Febr. 2015	Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 2: Installationsplanung und Installationspraktiken in Gebäuden
DIN EN 50174-3	Mai 2014	Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 3: Installationsplanung und Installationspraktiken im Freien
	2013	ONVIF - Profile C for Physical Access Control
	2016	ONVIF - Profile Q Easy Configuration and Advanced Security

7.8 Videosysteme

Norm	aktuelle Version	Beschriftung
DIN 33450	Dez. 2004	Graphisches Symbol zum Hinweis auf Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Video-Infozeichen)
DIN EN 50130-4	April 2015	Alarmanlagen - Teil 4: Elektromagnetische Verträglichkeit - Produktfamilienorm: Anforderungen an die Störfestigkeit von Anlageteilen für Brandmeldeanlagen, Einbruch- und Überfallmeldeanlagen, Video-Überwachungsanlagen, Zutrittskontrollanlagen sowie Personen-Hilferufanlagen
DIN EN 50132-5-3	Febr. 2013	Alarmanlagen - CCTV-Überwachungsanlagen [neu engl. VSS oder dt. Videoüberwachungsanlage] für Sicherheitsanwendungen - Teil 5-3: Videoübertragung - Analoge und digitale Videoübertragung
DIN EN 50174-1	Febr. 2015	Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 1: Installationspezifikation und Qualitätssicherung
DIN EN 50174-2	Febr. 2015	Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 2: Installationsplanung und Installationspraktiken in Gebäuden
DIN EN 50174-3	Mai 2014	Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 3: Installationsplanung und Installationspraktiken im Freien
		BSI-CC-PP-0023-2007: Software zur Verarbeitung von personenbezogenen Bilddaten
		Bundeseinheitlicher Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von Videoüberwachungsanlagen (Pfk-VÜA)
	2016	ONVIF - Profile S Management of Interoperability 2011
	2014	ONVIF - Profile G Video Storage and Recording 2014
	2016	ONVIF - Profile Q Configuration and Advanced Security 2016

7.9 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Norm	aktuelle Version	Beschriftung
DIN EN 1991-1-3	Dez. 2010	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen – Windlasten
DIN EN 1991-1-4	Dez. 2010	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen - Schneelasten
DIN 18232-1	Febr. 2002	Rauch- und Wärmefreihaltung - Teil 1: Begriffe, Aufgabenstellung
DIN 18232-2	Nov. 2007	Rauch- und Wärmefreihaltung - Teil 2: Natürliche Rauchabzugsanlagen (NRA); Bemessung, Anforderungen und Einbau
DIN 18232-4	April 2003	Rauch- und Wärmefreihaltung - Teil 4: Wärmeabzüge (WA); Prüfverfahren
DIN 18232-5	Nov. 2012	Rauch- und Wärmefreihaltung - Teil 5: Maschinelle Rauchabzugsanlagen (MRA); Anforderungen, Bemessung
DIN 18232-7	Febr. 2008	Rauch- und Wärmefreihaltung - Teil 7: Wärmeabzüge aus schmelzbaren Stoffen; Bewertungsverfahren und Einbau
DIN 18232-9	Juli 2016	Rauch- und Wärmefreihaltung - Teil 9: Wesentliche Merkmale und deren Mindestwerte für natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte nach DIN EN 12101-2
DIN EN 54-5/A1	Sept. 2002	Brandmeldeanlagen - Teil 5: Wärmemelder; Punktförmige Melder
(Entwurf) DIN EN 54-5	Juli 2016	Brandmeldeanlagen - Teil 5: Wärmemelder; Punktförmige Melder
DIN EN 54-7	Sept. 2006	Brandmeldeanlagen - Teil 7: Rauchmelder - Punktförmige Melder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip
(Entwurf) DIN EN 54-7	Juli 2015	Brandmeldeanlagen - Teil 7: Rauchmelder - Punktförmige Melder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip
DIN EN 12101-1	Juni 2006	Rauch- und Wärmefreihaltung - Teil 1: Bestimmungen für Rauchschürzen
DIN EN 12101-2	Sept. 2003	Rauch- und Wärmefreihaltung - Teil 2: Festlegungen für natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte
(Entwurf) DIN EN 12101-2	Sept. 2014	Rauch- und Wärmefreihaltung - Teil 2: Festlegungen für natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte
DIN EN 12101-6	Sept. 2005	Rauch- und Wärmefreihaltung - Teil 6: Festlegungen für Differenzdrucksysteme, Bausätze
(Entwurf) DIN EN 12101-9	Dez. 2004	Rauch- und Wärmefreihaltung - Teil 9: Steuerungstafeln
DIN EN 12101-10 Berichtigung 1	Juli 2007	Rauch- und Wärmefreihaltung - Teil 10: Energieversorgung
DIN EN 60335-1 Berichtigung 2	Nov. 2014	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 1: Allgemeine Anforderungen
DIN EN 60335-2-103	Mai 2016	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-103: Besondere Anforderungen für Antriebe für Tore, Türen und Fenster

7.10 Intercom-Systeme

Norm	aktuelle Version	Beschriftung
DIN VDE 0834-1	Juni 2016	Rufanlagen in Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen - Teil 1: Geräteanforderungen, Errichten und Betrieb
DIN VDE 0834-2	April 2000	Rufanlagen in Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen - Teil 2: Umweltbedingungen und Elektromagnetische Verträglichkeit
DIN EN 55022	Dez. 2011	Einrichtungen der Informationstechnik - Funkstöreigenschaften - Grenzwerte und Messverfahren
DIN EN 60950-1 Beiblatt 1	Mai 2007	Sicherheitsaspekte für xDSL-Signale in Stromkreisen für den Anschluss an Telekommunikationsnetze - (DSL: digitale Teilnehmerleitung)
DIN EN 50174-1	Febr. 2015	Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 1: Installationsspezifikation und Qualitätssicherung
DIN EN 50174-2	Febr. 2015	Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 2: Installationsplanung und Installationspraktiken in Gebäuden
DIN EN 50174-3	Mai 2014	Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 3: Installationsplanung und Installationspraktiken im Freien
DIN EN 50130-4	April 2015	Alarmanlagen - Teil 4: Elektromagnetische Verträglichkeit - Produktfamilienorm: Anforderungen an die Störfestigkeit von Anlagenteilen für Brandmeldeanlagen, Einbruch- und Überfallmeldeanlagen, Video-Überwachungsanlagen, Zutrittskontrollanlagen sowie Personen-Hilferufanlagen

7.11 Fluchtweglenkung und Sicherheitsbeleuchtung

Norm	aktuelle Version	Beschriftung
DIN EN 60598-1 Berichtigung 1	April 2016	Leuchten - Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Prüfungen
DIN EN 60598-2-22 Berichtigung 1	Sept. 2016	Leuchten - Teil 2-22: Besondere Anforderungen - Leuchten für Notbeleuchtung
DIN EN 1838	Okt. 2013	Angewandte Lichttechnik - Notbeleuchtung
DIN EN 62493	Aug. 2016	Beurteilung von Beleuchtungseinrichtungen bezüglich der Exposition von Personen gegenüber elektromagnetischen Feldern
DIN EN 55015	April 2016	Grenzwerte und Messverfahren für Funkstöreigenschaften von elektrischen Beleuchtungseinrichtungen und ähnlichen Elektrogeräten
DIN EN 61547 Berichtigung 1	Juli 2010	Einrichtungen für allgemeine Beleuchtungszwecke - EMV-Störfestigkeitsanforderungen
DIN EN 61000-3-2	März 2015	Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) - Teil 3-2: Grenzwerte - Grenzwerte für Oberschwingungsströme (Geräte-Eingangsstrom ≤ 16 A je Leiter)
DIN EN 61000-3-3	März 2014	Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) - Teil 3-3: Grenzwerte - Begrenzung von Spannungsänderungen, Spannungsschwankungen und Flicker in öffentlichen Niederspannungs-Versorgungsnetzen für Geräte mit einem Bemessungsstrom ≤ 16 A je Leiter, die keiner Sonderanschlussbedingung unterliegen
(Entwurf) DIN EN 61000-3-3/A1	Okt. 2016	Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) - Teil 3-3: Grenzwerte - Begrenzung von Spannungsänderungen, Spannungsschwankungen und Flicker in öffentlichen Niederspannungs-Versorgungsnetzen für Geräte mit einem Bemessungsstrom ≤ 16 A je Leiter, die keiner Sonderanschlussbedingung unterliegen

7.12 Rettungswege

Norm	aktuelle Version	Beschriftung
DIN 0100, 0800, 0815		Vorschriften über das Errichten elektrischer Anlagen
DIN VDE 0833-1	Okt. 2014	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - Teil 1: Allgemeine Festlegungen
DIN VDE 0833-2 Berichtigung 1	Mai 2010	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen
DIN VDE 0833-3	Sept. 2009	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - Teil 3: Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen
Sonstige		<ul style="list-style-type: none"> • DIBt-Mitteilung 5/98 - Richtlinien über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (EltVTR) • DIBt-Mitteilung 1/96 - Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen • Bauregelliste A Teil 1, lfd.-Nr. 6.19 • Sonderbauordnungen Länderspezifische Vorschriften, Normen und Richtlinien sind zu beachten. • Arbeitsstättenverordnung • Unfallverhütungsvorschriften

7.13 IT-Sicherheit

Norm	aktuelle Version	Beschriftung
(Entwurf) DIN ISO/IEC 27001	März 2015	Informationstechnik - IT-Sicherheitsverfahren - Informationssicherheits-Managementsysteme - Anforderungen
DIN ISO/IEC 27002	Nov. 2016	Informationstechnik - IT-Sicherheitsverfahren - Leitfaden für Informationssicherheits-Maßnahmen
ISO/IEC 15408-1	Dez. 2009	Information technology - Security techniques - Evaluation criteria for IT security - Part 1: Introduction and general model
ISO/IEC 15408-2	Aug. 2008	Information technology - Security techniques - Evaluation criteria for IT security - Part 2: Security functional components
ISO/IEC 15408-3	Aug. 2008	Information technology - Security techniques - Evaluation criteria for IT security - Part 3: Security assurance components
DIN ISO 9735	Nov. 2002	Elektronischer Datenaustausch für Verwaltung, Wirtschaft und Transport (EDIFACT) - Syntax-Regeln auf Anwendungsebene
DIN ISO 9735-1	Jan. 2004	Elektronischer Datenaustausch für Verwaltung, Wirtschaft und Transport (EDIFACT) - Syntax-Regeln auf Anwendungsebene (Syntax-Versionsnummer: 4, Syntax-Releasenummer: 1) - Teil 1: Syntax-Regeln, die für alle Teile gemeinsam sind
DIN ISO 9735-2	Jan. 2004	Elektronischer Datenaustausch für Verwaltung, Wirtschaft und Transport (EDIFACT) - Syntax-Regeln auf Anwendungsebene (Syntax-Versionsnummer: 4, Syntax-Releasenummer: 1) - Teil 2: Syntax-Regeln für Batch-EDI
DIN ISO 9735-3	Jan. 2004	Elektronischer Datenaustausch für Verwaltung, Wirtschaft und Transport (EDIFACT) - Syntax-Regeln auf Anwendungsebene (Syntax-Versionsnummer: 4, Syntax-Releasenummer: 1) - Teil 3: Syntax-Regeln für Interaktiv-EDI
DIN ISO 9735-4	Jan. 2004	Elektronischer Datenaustausch für Verwaltung, Wirtschaft und Transport (EDIFACT) - Syntax-Regeln auf Anwendungsebene (Syntax-Versionsnummer: 4, Syntax-Releasenummer: 1) - Teil 4: Syntax- und Servicebericht für Batch-EDI (Nachrichtentyp - CONTRL)
DIN ISO 9735-5	Jan. 2004	Elektronischer Datenaustausch für Verwaltung, Wirtschaft und Transport (EDIFACT) - Syntax-Regeln auf Anwendungsebene (Syntax-Versionsnummer: 4, Syntax-Releasenummer: 1) - Teil 5: Sicherheitsregeln für Batch-EDI (Authentizität, Integrität und Unbestreitbarkeit des Ursprungs)
DIN ISO 9735-6	Jan. 2004	Elektronischer Datenaustausch für Verwaltung, Wirtschaft und Transport (EDIFACT) - Syntax-Regeln auf Anwendungsebene (Syntax-Versionsnummer: 4, Syntax-Releasenummer: 1) - Teil 6: Sicherheits-Authentisierung und -Bestätigung
DIN ISO 9735-7	Jan. 2004	Elektronischer Datenaustausch für Verwaltung, Wirtschaft und Transport (EDIFACT) - Syntax-Regeln auf Anwendungsebene (Syntax-Versionsnummer: 4, Syntax-Releasenummer: 1) - Teil 7: Sicherheitsregeln für Batch-EDI (Vertraulichkeit)
DIN ISO 9735-8	Jan. 2004	Elektronischer Datenaustausch für Verwaltung, Wirtschaft und Transport (EDIFACT) - Syntax-Regeln auf Anwendungsebene (Syntax-Versionsnummer: 4, Syntax-Releasenummer: 1) - Teil 8: Eingebundene Daten in EDI
DIN ISO 9735-9	Jan. 2004	Elektronischer Datenaustausch für Verwaltung, Wirtschaft und Transport (EDIFACT) - Syntax-Regeln auf Anwendungsebene (Syntax-Versionsnummer: 4, Syntax-Releasenummer: 1) - Teil 9: Sicherheitsschlüssel- und Zertifikats-Verwaltung (Nachrichtentyp - KEYMAN)
DIN ISO 9735-10	Mai 2015	Elektronischer Datenaustausch für Verwaltung, Wirtschaft und Transport (EDIFACT) - Syntax-Regeln auf Anwendungsebene (Syntax-Versionsnummer: 4, Syntax-Releasenummer: 2) - Teil 10: Syntax-Service-Verzeichnisse
BSI Grundschatz		Standard 100-1: Managementsysteme für Informationssicherheit (ISMS) Standard 100-2: IT-Grundschatz-Vorgehensweise Standard 100-3: Risikoanalyse auf der Basis von IT-Grundschatz Standard 100-4: Notfallmanagement

Merkblätter Arge Errichter und Planer

Nummer	Titel	Preis in €
82001:2008-09	Kurzkommentar für Errichter zur MLAR 2005 (siehe auch 33002 Kommentar VdS und ZVEI zur MLAR 2005)	Arge Fachverband
82002:2013-08	Rechte und Pflichten für Betreiber von Sicherheitssystemen	12,00
82003:2013-09	Überblick über Handsteuereinrichtungen in der Sicherheits- und Gefahrenmeldetechnik	7,65
82004:2011-04	Verfahrensweise bei Blitz und Überspannungsschäden an Brandmelde- anlagen (BMA)	7,65
82006:200901	Normen und Richtlinien für Planer und Errichter von Sicherheits- systemen	13,45
82008:2010-06	Risikobeurteilung und mögliche Schutzmaßnahmen für kraftbetätigte Fenster	12,00
82009:2010-09	Richtlinie für die Instandhaltung für Natürliche Rauchabzugsanlagen (NRA)	14,90
82010:20111-06	Amok- und Gefahrenreaktionssysteme	27,20
82012:2010-01	Schnittstellenbeschreibung für Natürliche Rauch- und Wärmeabzugs- geräte (NRWG)	12,00
82014:2011-05	Prüfungsfragenkatalog für die Prüfung zur Fachkraft SAA als verant- wortliche Person	43,40
82016:2014-05	Datenschutzaspekte im Beratungsgespräch ansprechen	Arge
82019:2015-01	Einsatz von DIN EN 54-23 – Optische Signalgeber	Arge
82020:2015-07	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen: Rechtslage im Falle der Veränderung der Wartungsintervalle entgegen den Herstellerangaben	Arge
82021:2015-10	Vernetzte Sicherheitstechnik	Arge
82022:2016-01	Einsatz von Ansaugrauchmeldern	Arge
82023:2016-03	Weiterbildung Gefahrenmeldetechniker/in	Arge
82024:2017-	Blitzschutz (in Erarbeitung)	Arge
82025:2017-02	Rechtliche Bedeutung technischer Standards und technischer Regelwerke	Arge

Kostenfreie Merkblätter zu beziehen über:
Arge Errichter und Planer
E-Mail: Rokitt@zvei.org

Kostenpflichtige Merkblätter zu beziehen über:
ZVEI-Services GmbH (ZSG)
E-Mail: zsg@zvei-services.de
Fax: 069 6302-482

Merkblätter Fachverband Sicherheit

Nummer	Titel	Preis in €
33001:2016-07	Verkabelung von Sprachalarmanlagen (SAA) auf Basis der DIN VDE 0833-4 unter Berücksichtigung der MLAR	Fachverband
33002:2012-07	Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR) – Kommentar des ad hoc AK	14,90 durch ZSG
33003:2014-09	Rauchwarnmelder (RWM) und Brandmeldeanlage (BMA) mit automatischen Brandmeldern	Fachverband
33004:2010-12	Elektroakustische Alarmierungseinrichtungen – Erläuterungen und Ergänzungen zu Normen, rechtlichen Grundlagen und technischen Regeln	Fachverband
33005:2010-06	DIN 14675 Austausch von Brandmeldern	Fachverband
33006:2015-09	Anforderungen an Personen im Umgang mit Brandmeldeanlagen (BMA) Neufassung DIN VDE 0833-1	Fachverband
33007:2012-01	Automatische Videobildanalyse – Anforderungsprofile und Qualitätskriterien	Fachverband
33008:2012-07	Normen und Richtlinien der Gefahrenmeldeanlage versus Betriebssicherheitsverordnung	Fachverband
33009:2012-08	Verfügbarkeit von Brandmeldeanlagen	Fachverband
33010:2014-02	ZVEI-Merkblatt für die Interaktion mobiler Endgeräte mit Brandmelderzentralen über IP-Netze	Fachverband
33010:2014-07	Explanatory Leaflet for Interaction of mobile devices with fire detection and fire alarm systems over IP	Fachverband
33011:2016-02	Sicherer Aufbau und Nutzung von Videosystemen	Fachverband
33012:2016-03	Bauproduktenverordnung	Fachverband
33013:2016-05	Adaptive Fluchtweglenkung	Fachverband
33013:2017-01	Explanatory Leaflet – Adapt escape Routing	Fachverband

Kostenfreie Merkblätter zu beziehen über:
 ZVEI Fachverband Sicherheit
 E-Mail: hoffmann@zvei.org
 Fax: 069 6302-288

Kostenpflichtige Merkblätter zu beziehen über:
 ZVEI-Services GmbH (ZSG)
 E-Mail: zsg@zvei-services.de
 Fax: 069 6302-482



ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik-
und Elektronikindustrie e.V.
Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main

Telefon: 069 6302-0
Fax: 069 6302-317
E-Mail: zvei@zvei.org
www.zvei.org

Ihre Fachfirma im ZVEI:



BTR-Brandschutztechnik- und
Rauchabzug Service GmbH
Schnackenburgallee 41 d
D-22525 Hamburg

Tel: +49-40 / 897 120-0
Fax: +49-40 / 897 120-20
E-Mail: inf@btr-hamburg.de
Internet: www.btr-hamburg.org